

Merkblatt
über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener
Beseitigungsanlagen
Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden.
Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Verbrennen

Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Zu beachtende Vorgaben:

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 8 – zulässig.
Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06.00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,

- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Wege
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt- öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
 4. Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
 5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
 6. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.
 7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
 8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
 9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Straubing-Bogen
Umwelt- und Naturschutz
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Fr. Hilmer 09421/973-110 (hilmer.veronika@landkreis-straubing-bogen.de)
Fr. Achatz 09421/973-266 (achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de)